



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

original seit

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 02.03.2010

Gesch.-Z.: 5253101 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

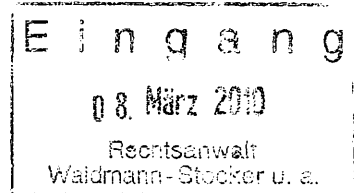
Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetz des

[Redacted Name]

geb. am 10.06.2000 in Göttingen / Deutschland

wohnhaft:

bei Frau [Redacted Address]



vertreten durch:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert Papendiek 24-26 37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung des Bescheides vom 26.07.2006 (Az.: 5145503-1-132) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Kosovo vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 26.07.2006 (Az.: 5145503-1-132) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, ehemals Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, albanischer Volkszugehöriger aus dem seit 17.02.2008 unabhängigen Kosovo, hat bereits unter Aktenzeichen 5145503-1-132 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 15.08.2006 durch Bescheid des Bundesamtes vom 26.07.2006 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen.

Am 21.05.2007 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde unter Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens der Deutschen Taubblindenwerk gGmbH vom 18.10.2006 und eines Kurzberichts des Cochlear Implant Centrum vom 20.10.2006 im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller am „Usher-Syndrom“ leide, einer Erbkrankheit, welche mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit/Taubheit und einer später auftretenden Sehbehinderung/Blindheit einhergehe. Dem Antragsteller sei 2003 eine Innenohrprothese (Cochlear-Implantat) implantiert worden. Dabei leite ein Hörprozessor Schallsignale als elektrische Impulse an ein im Schädel implantiertes Empfängerteil weiter. Die therapeutische Nachsorge umfasse Sprachverstehen und Sprechen lernen. Es handele sich um eine lebenslange Dauerstimulationstherapie des Hörnerven und des zentralen Hörsystems, eine kontinuierliche medizinische und technische Befundkontrolle sei unerlässlich. Die Cochlear-Implantat – Versorgung sei mit Kosten von ca. 45.000 € verbunden.

In einer weiteren Stellungnahme vom 14.10.2009 wird geltend gemacht, dass die Mutter des Antragstellers alleinstehend und nicht in der Lage sei, für sich selbst und für die Kinder umfassend zu sorgen und das für die Erlangung des Existenzminimums notwendige zu erwirtschaften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Der Antrag scheidet zunächst an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Ausländer ihn erst am 21.05.2007 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Bereits 2003 wurde die Innenohrprothese (Cochlear-Implantat) implantiert.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo auszugehen ist.

Der Antragsteller leidet am „Usher-Syndrom“, einer hochgradigen, an Taubheit grenzenden Innenohrschwerhörigkeit, ist dauerhaft auf die Funktionsfähigkeit einer Innenohrprothese und auf eine intensive Sprachförderung angewiesen. Die Möglichkeit einer kontinuierlichen medizinischen und technischen Befundkontrolle sowie einer entsprechenden Sprachförderung ist im Kosovo nicht gegeben. Hierbei wird auch auf das Urteil des VG Göttingen vom 23.10.2008 in einem vergleichbaren Fall Bezug genommen (Az.: 4 A 14/08). Bei einer Rückkehr in das Kosovo wäre wegen fehlender und unzureichender Versorgung seiner Erkrankung und seiner Hörprothese mit einer gravierenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu rechnen, der Antragsteller wäre akut von Taubheit bedroht. Damit bestünde eine erhebliche konkrete Lebensgefahr für den Antragsteller im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

2.

Die mit Bescheid vom 26.07.2006 (Az.: 5145503-1-132) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

92

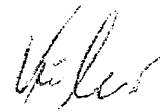
werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Thalheimer

Ausgefertigt am 04.03.2010 in Außenstelle Braunschweig